

S a t z u n g
der Stadt Bitburg
über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für
Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum
(Sondernutzungssatzung) vom 15. Dezember 2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit § 42 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Bitburg stehenden öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Bitburg Träger der Baulast ist. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, für die die Bereitstellung öffentlichen Verkehrsraumes durch besondere Vereinbarung geregelt ist.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch oder Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Eine Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die beantragte Sondernutzung eine erhebliche Einschränkung der Leichtigkeit des Verkehrs bzw. eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.
- (4) Aus den gleichen Gründen kann eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (5) Im Anwendungsbereich dieser Satzung dürfen pro Betrieb maximal drei Kundenstopper oder Werbeobjekte auf den öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden. Grundsätzlich sind Werbeobjekte bzw. Hinweise nur am Ort der Leistung zulässig.
- (6) Im Anwendungsbereich dieser Satzung sind Informationsstände für Werbeveranstaltungen je Veranstalter nur ein Mal pro Quartal zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Veranstalter nach § 10 Buchstabe d.

- (7) Die Erlaubnis zur Nutzung der Verkehrsflächen für das Abstellen von Abfalltonnen/Abfallcontainern außerhalb der Zeit von 18:00 Uhr des Entsorgungsvortages bis 10:00 Uhr des Entsorgungsfolgetages kann nur dann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass auf dem Grundstück des Eigentümers keine Abstellmöglichkeiten vorhanden sind bzw. keine Möglichkeit zur Schaffung entsprechender Abstellflächen besteht oder aufgrund der baulichen Gegebenheiten des Eigentumsobjektes dürfte ein Transport der Abfalltonne zur Straße nicht möglich sein.
- Die Sondernutzungserlaubnis für das Abstellen von Abfalltonnen/Abfallcontainern wird nur unter der Bedingung erteilt, dass die Tonnen/Container nach von der Stadt Bitburg vorgegebenen Kriterien verkleidet werden. Die Einfassung kann auch durch die Stadt Bitburg vorgenommen werden. Die entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.
- (8) Erteilte Erlaubnisse gelten nicht, wenn Flächen für eigene Veranstaltungen der Stadt Bitburg oder genehmigte Veranstaltungen Anderer, die im Interesse der Stadt Bitburg durchgeführt werden, in Anspruch genommen werden.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt Bitburg zu stellen. Es können dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.
- (3) Sondernutzungserlaubnisse ersetzen nicht andere erforderliche Erlaubnisse, z.B. nach dem Gaststättengesetz; andere Erlaubnisse (z.B. Marktfestsetzungen) ersetzen nicht die nach dieser Satzung erforderliche Erlaubnis.
- (4) Verkehrsrechtliche und verkehrsbehördliche Anordnungen können eine nach dieser Satzung erforderliche Erlaubnis einschließen.
- (5) Für die Erteilung von Erlaubnissen nach Abs. 1 finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG Anwendung.
- (6) Das Verfahren für eine Zulassung nach Abs. 1 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner (EAP) im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 28.10.2009 (GVBl. 2009 S. 355), in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

§ 4 Ausschluss der Sondernutzung bei besonderen Anlässen

- (1) Die erteilten Sondernutzungserlaubnisse gelten grundsätzlich auch an den besonderen Veranstaltungen der Stadt Bitburg wie Karnevalsumzug, Bedamarkt, Europäisches Folklorefestival, Braderie und Wein- und Sektgala, soweit diese Veranstaltungen von der Stadt Bitburg durchgeführt werden und die erteilte Erlaubnis zeitlich auch den Zeitraum umfasst, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet.
- (2) Die Stadt Bitburg behält sich das Recht vor, zu weiteren besonderen Anlässen die Sondernutzung tageweise ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Sondernutzungsrechtes zu diesen weiteren besonderen Anlässen ist vor dem Ausschluss des Nutzungsberechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Die Anzahl dieser besonderen Anlässe wird auf max. 3 Veranstaltungen pro Jahr begrenzt.

§ 5 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen der Verkehrsflächen (§ 1) werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 6 Sondernutzungsgebühren und Gebührenbemessung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren sind nach Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen der Anlage (Tarif) zu dieser Satzung zu bemessen.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Tarif bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

§ 7 Entstehung der Sondernutzungsgebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Sind für die Sondernutzungsgebühren wiederkehrende Jahresbeträge zu entrichten, so entsteht die Sondernutzungsgebühr für das laufende Rechnungsjahr mit Erteilung der Erlaubnis. Die nachfolgenden Gebühren entstehen mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung der Sondernutzung.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind

- a) Der Antragsteller
- b) der Inhaber der Erlaubnis
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

§ 9 Erstattung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendermonate entrichtet worden sind.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind (angefangene Monate werden nicht berücksichtigt, die Erstattungsbeträge werden auf volle Euro gerundet). § 2 Abs. 6 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 10 Gebührenfreie Sondernutzungen

Eine Sondernutzungsgebühr wird für jeweils 2 Veranstaltungen im Kalenderjahr nicht erhoben bei

- a) Religiösen Feiern anerkannter Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts),
- b) Wohltätigkeitsveranstaltungen ohne direkte und indirekte Firmenwerbung,
- c) Heimatpflege- und Brauchtumsveranstaltungen und
- d) Veranstaltungen politischer Parteien, Wählergruppen sowie ihrer Unterorganisationen. In dem Zeitraum von 2 Monaten vor einer Wahl sind Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppierungen sowie das Plakatieren durch diese gebührenfrei.
Gleiches gilt für Kandidaten, die sich für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates bewerben, auch wenn diese keiner Partei angehören.

Weitere Veranstaltungen der entsprechenden Organisationen sind gebührenpflichtig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne gültige Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben lässt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Sondernutzungssatzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Auflagen oder Bedingungen der Sondernutzungssatzung verstößt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Sondernutzungssatzung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (4) Eine mögliche Ahndung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitburg bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 30. November 2015 außer Kraft.

Bitburg, den 15.12.2017

Stadtverwaltung Bitburg

gez. Joachim Kandels

Joachim Kandels, Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

- 1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
- 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Bitburg geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Satzung der Satz Bitburg

über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung) vom 15. Dezember 2017

Es gelten im Sinne der Satzung als:

„Monat“ - ein Zeitraum von 30 Kalendertagen, der sich auch über zwei Kalendermonate verteilen kann

„Woche“ - ein Zeitraum von 7 Kalendertagen, der sich auch über zwei Kalenderwochen verteilen kann

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr	Mindestgebühr je Erlaubnis
1.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Straßencafés u.Ä.) auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich (nur in der Zeit vom 15.01. bis max. 25.10. eines jeden Jahres zulässig)	5,00 €	35,00 €
2.	Mobile Verkaufsstände, Körbe oder sonstige Gestelle zur Warenpräsentation, sofern der Verkauf im benachbarten Ladengeschäft erfolgt je angefangenem m ² und Monat	3,50 €	35,00 €
3.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich Für Wagen von Schaustellern (Karussell, Autoscooter und sonstige Fahrgeschäfte) - ausgenommen Imbiss- und Getränkestände – und Süßwarenstände (Popcorn, Mandeln, Schaumwaffeln, Lebkuchen o.Ä. und Maronen) werden die Gebühren individuell festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt 35,00 €.	5,00 €	35,00 €
4.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen und -fahrzeugen, Baumaschinen und -geräten, Container a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und Woche b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² und Woche c) auf gebührenpflichtigen Parkplätzen je Parkplatz und Tag Sofern die voraussichtliche Nutzungsdauer bei der Antragstellung einen Monat überschreitet, beträgt die obige Sondernutzungsgebühr a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und Monat b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² und Monat	1,50 € 2,00 € 5,00 €	35,00 € 35,00 € 35,00 €
5.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter lfd. Nr. 4 fallen a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und Woche b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² und Woche c) auf gebührenpflichtigen Parkplätzen je Parkplatz und Tag	1,50 € 2,00 € 5,00 €	35,00 € 35,00 € 35,00 €
6.	Beanspruchung von öffentlichen Parkplätzen, die nicht unter lfd. Nr. 4 und lfd. Nr. 5 fällt je Parkplatz und Tag	5,00 €	35,00 €

7.	Werbeklappschilder, Kundenstopper, Werbefahnen u.Ä. je angefangenem m ² und Kalenderjahr	1.= 3,00 € 2.+3.= 4,00 €	1.= 35,00 € 2.= 50,00 € 3.= 75,00 €
8.	Informationsstände, Stände und Gegenstände zu Werbezwecken (ohne Verkauf) je angefangenem m ² Stellfläche und Tag	4,00 €	60,00 €
9.	Informationsstände, Stände und Gegenstände aus vorrangigen Gründen der gesundheitlichen, ökologischen oder politischen Aufklärung (ohne Verkauf) je angefangenem m ² Stellfläche und Tag	3,00 €	35,00 €
10.	Litfasssäulen, Plakattafeln je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	25,00 €	50,00 €
11.	Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Tag	40,00 €	
12.	Vorübergehende Werbeanlagen a) Plakate (Größe bis max. DIN A 1) bis max. 14 Tage b) Plakate (Größe bis max. DIN A 1) bis max. 21 Tage c) Spannbänder bis max. 14 Tage d) Spannbänder bis max. 21 Tage	50,00 € 60,00 € 50,00 € 60,00 €	
13.	Automaten, Auslage- und Schaukästen innerhalb einer Höhe von 4 m, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m ² und Jahr	9,00 €	35,00 €
14.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasser-beseitigung dienen, je angefangene 100 m monatlich	5,00 €	35,00 €
15.	Tribünen, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	5,00 €	35,00 €
16.	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	20,00 €	35,00 €
17.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper den Rahmen des § 3 der Erlaubnissatzung überschreiten, für die m ² beanspruchter Fläche je m ² und Monat	5,00 €	35,00 €
18.	Abstellen von Abfalltonnen/Abfallcontainern außerhalb der Zeit von 18:00 Uhr des Entsorgungsvortages bis 10:00 Uhr des Entsorgungsfolgetages a) ohne Vorliegen einer Sondernutzungserlaubnis je Tonne und Tag/ je Container und Tag b) mit Sondernutzungserlaubnis je Tonne und Jahr/ je Container und Jahr	10,00 €/15,00 € 50,00 €/100,00 €	35,00 € 35,00 €

Bitburg, den 15. Dezember 2017
STADTVERWALTUNG BITBURG

Joachim Kandels
Bürgermeister